

Zusammenfassung der Thematik

"Kurzarbeit, wenn Unternehmen in Deutschland keinen Betrieb haben"

I. Beschreibung der Lage

In der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten außergewöhnlichen Krisensituation ist Kurzarbeit ein wesentliches Instrument zur Vermeidung einer massiven Vernichtung von Arbeitsplätzen.

In diesem Zusammenhang hat sich herausgestellt, dass die nationalen Gesetzgeber bisher die Situation einer bestimmten Personengruppe nicht bedacht haben, und zwar Personen, die bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das im Land, in dem sie tätig und wohnhaft sind, keine Niederlassung hat.

Diese Personen sind gemäß der europäischen Verordnung Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nur in einem Mitgliedstaat sozialversichert, nämlich im Staat, in dem sie ihre Berufstätigkeit tatsächlich ausüben.

Von den Unternehmen wurde oftmals verlangt, dass sie in diesem Staat über eine Niederlassung verfügen, um für die betroffenen Arbeitnehmer einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld geltend machen zu können.

In Frankreich hat man diese Gesetzeslücke rasch erkannt und die Rechtsvorschriften angepasst, damit Unternehmen, die in Frankreich keine Niederlassung haben, dort jedoch im französischen System der sozialen Sicherheit versicherte Arbeitnehmer beschäftigen, die Möglichkeit haben, einen Antrag zu stellen und diese Unterstützung gegebenenfalls für die betroffenen Arbeitnehmer zu erhalten. Siehe Artikel 9 der Verordnung Nr. 2020-346 vom 27. März 2020 zur Festlegung von Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit der Tätigkeitseinschränkung.

Die gleiche Frage stellte sich für Arbeitnehmer von Unternehmen, die in Deutschland weder ihren Sitz, noch eine Niederlassung haben. Die Task Force Grenzgänger der Großregion 2.0 und andere Institutionen haben diese Problematik an politische Entscheidungsträger herangetragen. Daraufhin beantragten die Staatssekretäre Barke und Theis in einem an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichteten gemeinsamen Schreiben, dass Unternehmen, die in Deutschland keine Niederlassung haben, dort jedoch im deutschen System der sozialen Sicherheit versicherte Arbeitnehmer beschäftigen, das Recht gewährt wird, die fragliche Unterstützung zu beantragen und gegebenenfalls zu beziehen.









Das Problem bei der Kurzarbeit besteht darin, dass es sich um einen Anspruch des Arbeitnehmers handelt, der jedoch nur von dem Unternehmen geltend gemacht werden kann.

Im erhaltenen Antwortschreiben vom 19. Mai 2020 teilte Staatssekretärin Leonie Gebers vom deutschen Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit, dass nach deutschem Recht das Bestehen einer Niederlassung in Deutschland eine unabdingbare Voraussetzung ist.

Die Task Force Grenzgänger der Großregion 2.0 (TFG 2.0) ist der Ansicht, dass das deutsche Recht im Ergebnis nicht mit den vorzitierten Bestimmungen des europäischen Sozialrechts im Einklang steht, wenn es Unternehmen, die in Deutschland über keine Niederlassung verfügen, nicht gestattet, Anträge für ihre Arbeitnehmer zu stellen, die zur deutschen Sozialversicherung uneingeschränkt Beiträge leisten.

Die TFG 2.0 spricht sich für eine Änderung der deutschen Rechtsvorschriften aus. Eine solche Änderung liegt auch im Interesse des deutschen Staates, denn als zuständiger Staat müsste er diese Personen gegebenenfalls entschädigen, wenn sie ihren Arbeitsplatz verlieren. Es scheint zweckdienlich zu sein, die Erhaltung dieser Arbeitsplätze zu fördern.

Task Force Grenzgänger der Großregion 2.0

Céline Laforsch

08.06.2020

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des SAARLANDES Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken taskforce.grenzgaenger@wirtschaft.saarland.de www.tf-frontaliers.eu



